

Mittheilung des Senats

vom 3. Juni 1881.

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen vorgeschriebenen Fristen.

Dem Senat ist von der Justizverwaltungscommission der anliegende Gesetz-entwurf eingereicht und dabei berichtet, daß aus den in der beigefügten Begründung desselben enthaltenen Erwägungen der Erlaß eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes dringend wünschenswerth sei. Der Senat erklärt sich mit dem Gesetz-entwurf unter Bezugnahme auf dessen Begründung seinerseits einverstanden und theilt hiernach diese Vorlagen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

Anlage. Gesetz, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen vorgeschriebenen Fristen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, wird der Rechtswohlthat des Inventars bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen seiner Vormünder oder Kuratoren nicht verlustig.

§ 2.

Wird im Uebrigen die Antretung einer angefallenen Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars nach Ablauf der im § 291 der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen vorgeschriebenen Frist dem Amtsgerichte zur Anzeige gebracht, so ist die Eröffnung eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens nur nach vorgängiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§ 3.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur nach vorgängiger öffentlicher gerichtlicher Aufforderung der bekannten und unbekannten Betheiligten behufs Geltendmachung ihrer Widerspruchsrechte ertheilt werden.

§ 4.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die Vorschriften der §§ 824—836 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 5.

Für das Aufgebotsverfahren ist dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, ausschließlich zuständig.

§ 6.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß, falls ein Widerspruch nicht erfolgen oder ein etwa erhobener Widerspruch als unbegründet anerkannt werden sollte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde ertheilt werden.

§ 7.

Die im § 827 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist kann bis auf drei Wochen abgekürzt werden.

§ 8.

Gegen den widersprechenden Erbschaftsgläubiger ist auf Anerkennung des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Wege des ordentlichen Prozesses bei dem zuständigen Gerichte Klage zu erheben.

§ 9.

Haben mehrere Erbschaftsgläubiger der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand widersprochen, so müssen dieselben als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt werden. Das streitige Rechtsverhältniß gilt als ein solches, welches allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann.

§ 10.

Das Amtsgericht (§ 5) hat dem Erben eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird das Aufgebotsverfahren eingestellt und die angeordnete Nachlaßverwaltung (§ 11) wieder aufgehoben. Für den Beginn, die Berechnung, die Abkürzung und Verlängerung dieser Frist sind die Vorschriften der §§ 198—203 der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 11.

Bis zur endgültigen Erledigung des Aufgebotsverfahrens wird die Erbschaft durch einen vom Amtsgericht zu bestellenden Nachlaßverwalter vertreten, welcher in Ansehung seiner Rechte und Verbindlichkeiten einem Konkursverwalter gleichsteht.

Rechtshandlungen, welche der Erbe nach Eröffnung des Aufgebotsverfahrens vorgenommen hat, sind den Erbschaftsgläubigern gegenüber nichtig.

§ 12.

Während der Dauer des Aufgebotsverfahrens finden Arrest- und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Erbschaftsgläubiger in das zur Erbschaft gehörige und in das sonstige Vermögen des Erben, sowie Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten persönlicher Gläubiger des Erben in das zur Erbschaft gehörige Vermögen nicht statt.

§ 13.

Nach Erledigung des Aufgebotsverfahrens und der Widersprüche erfolgt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das für das Aufgebotsverfahren zuständige Amtsgericht.

§ 14.

Bei Versäumniß der im § 294 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgeschriebenen Frist greifen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Platz, daß ein bereits eingeleitetes Liquidations- oder Konkursverfahren bis zur endgültigen Erledigung des Aufgebotsverfahrens ausgesetzt wird. Für den Fall der Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird dasselbe fortgesetzt, für den Fall der Nichtertheilung derselben wird es aufgehoben.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 1—13 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Witwe, oder ihr Kurator, oder im Fall des § 308 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen ihre Erben sich nach Ablauf der im § 305 oder § 308 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgeschriebenen Frist oder nach Einnischung in das Sammtgut des Rechts der Abdication zum Sammtgut bedienen wollen.

Beschlossen etc.

Begründung.

Der Erbe, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventars, und die Witwe, welche sich der Rechtswohlthat der Abdication vom Sammtgut bedienen will, müssen dieses binnen dreißig Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Erbschaftsanfall,

beziehungsweise nach erlangter Kenntniß von dem Ableben des Ehemannes dem zuständigen Amtsgericht anzeigen. (§§ 291, 305 der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen, § 47 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879.) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Fristen sowie der für die Aufnahme des Inventars vorgeschriebenen, (§ 294 der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen), konnte vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze nach dem derzeit geltenden Recht bei dem zuständigen Nachlassgericht beantragt und erledigt werden, indem solchenfalls mit der für das Nachlassverfahren erforderlichen Edictalladung der Betheiligten die Aufforderung derselben, sich bei Abmeidung des Ausschlusses mit ihren Einwendungen über das Restitutionsgesuch zu erklären, verbunden und über etwaige Widersprüche vom Nachlassgericht entschieden werden konnte. Nach dem jetzt geltenden Recht ist ein solches Verfahren nicht mehr zulässig, da gemäß §§ 137 ff. der Konkursordnung im erbchaftlichen Liquidations- und Konkursverfahren nicht die Präclusion, sondern nur die einstweilige Nichtberücksichtigung der innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldeten Forderungen eintritt, und da ferner für das Restitutionsverfahren und für die Erledigung der gegen die beantragte Restitution erhobenen Widersprüche nicht das Nachlassgericht, sondern in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen nur die für diese Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften der Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz § 13, Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung § 3) zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind. Der beiliegende Gesetzentwurf bezweckt, diese in Folge der Reichsjustizgesetze in der Bremischen Gesetzgebung hervorgetretene, von dem Bremischen Ausführungsgesetz zu den Prozeßgesetzen nicht berücksichtigte Lücke auszufüllen. Zu weiterer Begründung einzelner Bestimmungen desselben ist das Nachstehende zu bemerken.

Zu § 1. Nach den bestehenden Gesetzen ist bevormundeten Personen auf Antrag die Restitution ohne Weiteres zu erteilen, wenn die für die Antretung einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars vorgeschriebene Frist Seitens ihrer Vertreter versäumt ist. Die Vorschrift, daß solchen Falls die Einleitung eines besonderen Restitutionsverfahrens nicht erforderlich ist, schädigt daher einerseits die Interessen der Erbschaftsgläubiger nicht, erspart andererseits den Bevormundeten Kosten und Weiterungen und beschränkt die Fälle eines in Erbschaftsangelegenheiten erforderlichen Restitutionsverfahrens auf ein geringes Maaß, da erfahrungsmäßig in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Restitutionen gegen den Ablauf der in Frage stehenden Fristen bisher wegen Säumnis von Vormündern erforderlich geworden sind.

Zu §§ 2—6, 13. Für das in Folge einer beantragten Restitution erforderliche Aufgebotsverfahren dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, ausschließlich zuständig zu erklären, empfiehlt sich, da dasselbe zugleich das zuständige Nachlassgericht ist. Nach § 11 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und § 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, verglichen mit § 823 der Civilprozeßordnung, kann durch Landesgesetz dies bestimmt werden.

Zu § 7. Sind die Nachlassgegenstände von unbedeutendem Werth und muthmaßlich nur in Bremen wohnhafte Gläubiger betheiligt, erscheint es völlig ausreichend, daß der Aufgebotstermin drei Wochen nach Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger stattfindet.

Zu §§ 8 und 9. Das Verfahren über die gegen eine beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhobenen Widersprüche würde wesentlich vereinfacht werden, wenn für dasselbe durch Landesgesetz ein bestimmtes Gericht, etwa das für das Aufgebotsverfahren zuständige Amtsgericht, für zuständig erklärt werden könnte. Dies erscheint indeß nicht zulässig, da dieses Verfahren nicht etwa ein Bestandtheil des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens ist, welchenfalls nach § 15, 3) und § 15 letzter Absatz des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung allerdings auch dieses Verfahren dem Nachlassgericht durch Landesgesetz zugewiesen werden könnte, sondern ein Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, auf welche gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausschließlich die Bestimmungen der Civilprozeßordnung An-

wendung finden. Durch die Vorschriften des § 9 wird indeß den hierbei wesentlich in Betracht kommenden Mißständen vorgebeugt, welche entstehen würden, wenn der Erbe gezwungen wäre, falls mehrere Gläubiger der Wiedereinsetzung widersprochen haben, die Widersprüche bei den verschiedenen Gerichten, bei welchen die einzelnen Gläubiger ihren Gerichtsstand haben, zur Entscheidung zu bringen. Gemäß §§ 56 ff. der Civilprozeßordnung und im Beihalt der Motive zu § 58 des Entwurfs der Civilprozeßordnung ist die Landesgesetzgebung befugt, die im § 9 enthaltene Vorschrift zu erlassen. Besteht diese als Landesgesetz, so kommt für die Bestimmung des im gegebenen Falle zuständigen Gerichts die Vorschrift des § 36, 3) der Civilprozeßordnung in Anwendung.

Zu §§ 11 und 12. Da vor Erledigung des Restitutionsverfahrens die §§ 298 ff. der Verordnung für Debit- und Nachlassachen nicht in Anwendung treten, so ist durch besondere jenen analoge Vorschriften dafür zu sorgen, daß während dieses Verfahrens der Bestand des Nachlasses im Interesse sämtlicher Erbschaftsgläubiger unverändert erhalten bleibe, bis sich herausgestellt hat, ob ein Liquidations- bezw. Konkursverfahren eintritt, oder der Erbe auch mit seinem Vermögen für die Schulden des Erblassers haftet. Der Absatz 2 des § 11 entspricht dem § 6 Absatz 1 der Konkursordnung.

Zu § 15. Da im § 310 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Folgen der Einmischung des Erben in den Nachlaß nicht ohne Weiteres auf das partikuläre Rechtsinstitut der Abdication vom Sammtgut Anwendung finden, ausdrücklich erwähnt ist, daß die Witwe, welche sich in den Nachlaß eingemischt hat, des Rechts der Abdication verlustig gehe, erschien es erforderlich, im § 15 ausdrücklich hervorzuheben, daß auch gegen die Folgen der Einmischung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden könne. Zugleich ist dadurch angedeutet, daß nur gegen die Fristverläumdung und die Folgen der Einmischung, nicht aber gegen die Folgen der übrigen im § 310 erwähnten Handlungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei.

2. Uebereinkommen zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Einrichtung eines Laichschonreviers in der Weser und wegen Anstellung eines gemeinschaftlichen Fischereiaufsichters.

In der letzten im Mai 1880 abgehaltenen Zusammenkunft von Bevollmächtigten der wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vertragsmäßig zusammengetretenen Staatsregierungen (cfr. Verhandl. 1880 pag. 274) wurde u. A. die Einrichtung eines Schonlaichreviers und die Anstellung eines Fischereiaufsichters in der Unterweser angeregt. Anlässlich dessen ist von den Commissarien für Preußen, Oldenburg und Bremen am 26. April d. J. das hierbei mitgetheilte Uebereinkommen vorbehaltlich der Ratification vereinbart. Inhalts desselben ist auf gemeinschaftliche Kosten der drei theilnehmenden Regierungen, vorläufig auf die Dauer von neun Jahren vom 1. Mai 1882 ab, ein auf anliegender Karte näher beschriebenes Laichschonrevier in der Weser auf der Strecke von Sandstedt bis Elsfleth einzurichten, und zur Beaufsichtigung sowohl dieses Reviers, als auch der Fischerei in der Weser von oberhalb Begeßack bis Bremerhaven vom 1. Januar 1882 ab ein Fischereiaufsicht anzustellen. Die Gesamtkosten für diese beiden Einrichtungen, an welchen Bremen mit $\frac{2}{8}$ zu participiren hat, würden sich auf höchstens M. 1800 für das erste, und auf höchstens M. 1500 für jedes folgende Jahr belaufen. Eine Kündigung dieses Vertrags bleibt jeder der drei Regierungen alljährlich bis zum 1. August vorbehalten, und hat, wenn auch nur von einer Regierung geschehen, zur Folge, daß das Uebereinkommen für jeden der theilnehmenden Staaten nur bis zum 31. December des betreffenden Jahres in Kraft bleibt.

Da die beabsichtigten beiden Einrichtungen einer wünschenswerthen Vermehrung des Fischbestandes und dem Schutze der Fischerei in der Weser nur

förderlich werden können, auch im Verhältniß zu dem Interesse Bremens an dieser Angelegenheit ein jährlicher Kostenaufwand von M. 375 unbedenklich erscheint, so ersucht der Senat zum Zweck der Ratification dieses Uebereinkommens die Bürgerschaft, demselben ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Anlage.

Geschehen zu Brake im Großherzogthum Oldenburg, am 26. April 1881.

Anwesend:

- 1) Präsident **Faßtau** aus Hannover.
- 2) Geheimer Ober-Regierungsrath a. D. **Hofmeister** aus Oldenburg.
- 3) Senator Dr. jur. **Tetens** aus Bremen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Preußen, Oldenburg und Bremen haben zur Ausführung des in der Berliner Fischereiconferenz vom 7. bis 9. Mai 1880 ihnen ertheilten Auftrags über die Einrichtung eines Laichschonreviers in der Weser und wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Fischereiaufsehers vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen das nachstehende Uebereinkommen verabredet:

§ 1.

Vorläufig auf die Dauer von neun Jahren, vom 1. Mai 1882 ab, soll ein Laichschonrevier in der Weser von Sandstedt bis Elsfleth eingerichtet werden. Dasselbe soll sich nach Maßgabe der beigelegten Karte von der Spitze der Wilhelmsplate nach dem Preussischen Ufer zwischen Offenwarden und Sandstedt dem Preussischen Deiche folgend bis Rahde und von da westlich bis zur alten Riptenplate, dann nördlich den Ufern der verschiedenen Inseln am Hauptfahrwasser folgend von a bis s der Karte erstrecken.

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung einer örtlichen Grenzbezeichnung des Schonreviers werden von den betheiligten drei Regierungen in der Weise übernommen, daß Preußen und Oldenburg je mit $\frac{3}{8}$, Bremen mit $\frac{2}{8}$ participiren.

§ 2.

Die Räummung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung muß während der Zeit vom 1. März bis 1. Juni jeden Jahres im Laichschonrevier unterbleiben, soweit die Interessen der Vorfluth und der Landescultur es gestatten.

§ 3.

Zur Beaufsichtigung des Laichschonreviers von Sandstedt bis Elsfleth und für die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von oberhalb Begejock bis Bremerhaven und zwar von der Grenze der Küstenfischerei in der Weser bei Begejock, jedoch einschließlich dreihundert Meter in der Dichtum und der Lesum von der Grenze der Küstenfischerei an aufwärts, wird auf gemeinschaftliche Kosten der drei Regierungen ein Fischereiaufseher vom 1. Januar 1882 ab angenommen. Die demselben zu gewährende Remuneration darf den Jahresbetrag von zwölfhundert Mark, einschließlich der zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung von sechszig Mark, nicht übersteigen. Da als Stationsort für den Aufseher sich die Stadt Brake empfiehlt, übernimmt es die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, den übrigen beiden Regierungen eine zum Fischereiaufseher geeignete Person in Vorschlag zu bringen.

§ 4.

Als Dienstinstruction für den Fischereiaufseher soll der in der Anlage beigelegte Entwurf dienen. Die darin neben der Remuneration in Aussicht genommene Dienstaufwandsentschädigung von sechszig Mark wird, wie auch die Remuneration und die sonstigen dort bezeichneten allgemeinen Kosten der Fischereiaufsicht zu je $\frac{3}{8}$ von Preußen und Oldenburg, zu $\frac{2}{8}$ von Bremen übernommen.

§ 5.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird sämtliche Ausgaben für die Herstellung und Unterhaltung der Grenzzeichen des Schonreviers, sowie

für die Fischerei-Aufsichtsführung vorschießen und die nach § 1 und § 4 auf Preußen und Bremen entfallenden Antheile am Schlusse jeden Kalenderjahres zur Erstattung liquidiren.

Der nach § 10 der Dienstinstruction zu erstattende Jahresbericht wird Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung den Regierungen von Preußen und Bremen in beglaubigter Abschrift bis zum 15. Februar jeden Jahres mitgetheilt.

§ 6.

Die nach der Dienstinstruction für den Fischereiaufsesser (§§ 2 und 12) erforderlichen Bekanntmachungen werden von jeder der betheiligten drei Regierungen nach der Ratifikation dieses Uebereinkommens erlassen werden.

§ 7.

Die Kosten für die Beaufsichtigung der Fischerei und die Errichtung und Unterhaltung des Laichschonreviers sind veranschlagt zum Höchstbetrage von 1800 Mark für das erste und von 1500 Mark für jedes folgende Jahr.

§ 8.

Jeder der betheiligten drei Regierungen bleibt vorbehalten, nach vorgängiger, bis zum ersten August jeden Jahres zulässiger Kündigung von diesem Uebereinkommen zurückzutreten. Erfolgt diese Kündigung auch nur Seitens einer Regierung bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, so bleibt das Uebereinkommen für jeden der betheiligten Staaten nur bis zum 31. December des betreffenden Jahres in Kraft.

So geschehen und unterzeichnet.

(gez.) **Gastean,**
Kgl. Preuß. Kommissar.

(gez.) **Hoßmeister,**
Gr. Oldenb. Kommissar.

(gez.) **Tetens,**
Kommissar für Bremen.

3. Außerordentliche Aushilfe für Hausachen im Landgebiet.

Nachdem die Bürgerschaft den Antrag des Senats vom 6. Mai d. J. abgelehnt hat, hat der Senat, soweit es möglich war, auf andere Weise für nothdürftige Aushilfe Sorge tragen müssen. Er hat deshalb die Baupolizei für das Landgebiet einstweilen dem Baukommissar **Büls** mit übertragen, was dadurch ermöglicht wurde, daß die Bauhätigkeit in der Stadt augenblicklich wenig rege ist; ob es für längere Zeit möglich bleiben wird, ist freilich zweifelhaft, und es ist außerdem zu befürchten, daß die rasche Erledigung der Bauanträge im Landgebiet, die im Kollisionsfalle natürlich den Hauptgeschäften des genannten Beamten nachstehen müssen, in manchen Fällen darunter leiden wird. Der Senat hat ferner den Bauinspector **Büding** an Stelle des Bauinspectors **Clausen** einstweilen zum Deichinspector für das Niedervieland und das Werderland und zum Wegbautechniker für die niedervieländischen Landstraßen ernannt. Derselbe wird in sehr erheblichem Maße dadurch in Anspruch genommen und somit seinen eigenen Geschäften entzogen werden, was selbstredend sehr unerwünscht und für die Geschäfte der Baudirection nachtheilig, aber unter den gegebenen Umständen unvermeidlich ist. Durch diese Maßregeln ist der Bauinspector **Clausen** insoweit entlastet, daß es ihm möglich sein wird, die wichtigsten und schlechthin unaufschiebbaren Arbeiten seines Ressorts, namentlich die Regulirung der Wumme- und Dichtumdeiche, mit der erforderlichen Sorgfalt zu erledigen; es wird aber, da die Entlastung keineswegs völlig ausreicht, nicht zu vermeiden sein, daß eine Anzahl anderer Arbeiten einstweilen liegen bleibt, darunter voraussichtlich auch solche, deren Aufschub mit Nachtheilen für öffentliche oder Privatinteressen verknüpft ist. Der Senat sieht sich außer Stande, an den hervorgehobenen Uebelständen des geschaffenen Provisoriums Etwas zu ändern.

4. Abänderung des § 61 der Verfassung für Bremerhaven.

Dem Senate ist von seinem Commissar für die Hafenstädte das Folgende berichtet:

Nach § 61 der Verfassung für Bremerhaven müssen alle durch Gemeindebeschuß (vom Stadtrathe und den Stadtverordneten übereinstimmend zu fassenden Beschuß) zu erledigende Angelegenheiten in gemeinschaftlichen Sitzungen beider städtischen Kollegien berathen werden. Jedes Kollegium habe sofort nach Schluß der Berathung für sich abzustimmen, falls nicht vom Stadtrathe oder einem Drittel der anwesenden Stadtverordneten die Vertagung oder die Erledigung in gesonderten Sitzungen beider Kollegien verlangt werde.

Bei Erlaß dieser Bestimmungen sei man von der — auch von der früheren Gemeindevertretung Bremerhavens getheilten — Annahme ausgegangen, daß bei den relativ kleinen und durchsichtigen Verhältnissen Bremerhavens die durch Gemeindebeschuß zu erledigenden Angelegenheiten, von Ausnahmen abgesehen, einer gesonderten Berathung beider städtischen Kollegien und eines schriftlichen Austausches der gegenseitigen Anträge und Beschlüsse nicht bedürfen würden, und daß es im Interesse rascher und weniger verwickelter Erledigung der Geschäfte erwünscht sei, auch in wichtigeren Angelegenheiten der gesonderten Berathung eine unter Leitung des Stadtdirectors vorzunehmende gemeinsame Besprechung und einen mündlichen Austausch der in beiden Kollegien auftauchenden verschiedenen Gesichtspunkte und Meinungen vorausgehen zu lassen.

Der Durchführung der getroffenen, sich in anderen Städteverfassungen nicht findenden Bestimmungen haben sich von Anfang an Schwierigkeiten entgegen gestellt. Die Stadtverordneten, die anscheinend bei einem Eingehen auf die Intentionen des Gesetzes eine Schmälerung der Freiheit ihrer Berathungen und ein Ueberwiegen des Einflusses des Stadtraths gefürchtet, haben es abgelehnt, sich an den gemeinsamen Berathungen materiell zu betheiligen und haben für jede auf die Tagesordnung einer gemeinschaftlichen Sitzung gestellte, vorab noch nicht von den einzelnen Kollegien durchberathene Angelegenheit unter Enthaltung von aller Discussion Erledigung in gesonderter Sitzung beantragt und durchgesetzt.

Der Stadtrath habe, nachdem er mehrfach vergeblich versucht, der Absicht des Gesetzes zu genügen, auf Vorabberathung in gemeinschaftlicher Sitzung ganz verzichtet und alle Angelegenheiten zunächst durch Schriftenwechsel und durch Berathung in gesonderten Sitzungen zur Erledigung gebracht. Dem Wortlaute der Verfassung zu genügen werde dann zum formellen Abschlusse der Verhandlung eine gemeinschaftliche Sitzung anberaumt, in der die vorab festgestellten Beschlüsse einfach recapitulirt werden. — Diese materiell ganz überflüssige Schlußberathung werde selbstverständlich als eine inhaltlose und lästige Form empfunden, um so mehr, als bei jeder gelegentlich derselben zufällig zu Tage tretenden kleinen Differenz mit feststehenden Kollegialbeschlüssen zu rechnen sei, deren Beseitigung in gemeinschaftlicher öffentlicher Sitzung nur mit Schwierigkeit erreicht werden könne.

Unter diesen Umständen haben beide städtischen Kollegien beantragt, daß der § 61 der Verfassung geändert werden möge. Gemeinschaftliche Sitzungen, deren Nutzen unter Umständen nicht verkannt werde, sollen nach dem Wunsche der Gemeindevertretung nicht mehr durch die Verfassung erzwungen werden, vielmehr nur dann stattfinden, wenn eins der städtischen Kollegien dieselben beantragt. Dann aber solle nur die Mehrheit, nicht, wie jetzt, ein Drittel der anwesenden Stadtverordneten zur Vereitelung der gemeinsamen Berathung und zur Erzwingung separater Erledigung der auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheit genügen.

Der Hafentheilkommissar müsse seinerseits eine Genehmigung der beantragten Verfassungsänderung und den Erlaß des entsprechenden hierunter abgedruckten Gesetzes anheingeben. Es lasse sich nicht verkennen, daß die bestehende gesetzliche Bestimmung bei der Abneigung der städtischen Kollegien gegen eine rationelle Ausführung derselben nicht vortheilhaft wirken könne. Andererseits sei anzunehmen, daß einstweilen die durch § 60 der Verfassung für Bremerhaven garantirte Befugniß des Stadtraths, sich bei den Verhandlungen der Stadtverordneten durch

Kommissare vertreten zu lassen, einen genügenden Einfluß des Stadtraths auf die Berathungen der Stadtverordneten sichern werde, und endlich lasse sich erwarten, daß auf dem durch die jetzt beantragte Bestimmung gebotenen Wege in künftigen Zeiten die an sich im sachlichen Interesse wünschenswerthe gemeinschaftliche Berathung beider städtischen Kollegien mehr und mehr Eingang finden werde.

Der Senat hält diese Ausführungen für zutreffend, genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu demselben.

Gesetz, betreffend Aufhebung des § 61 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. September 1879.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 61 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven (Anlage B des Gesetzes vom 18. Sept. 1879) ist aufgehoben.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 61.

Die durch Gemeindebeschluß (§ 3) zu erledigenden Angelegenheiten werden auf Antrag des Stadtraths oder der Stadtverordneten in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien berathen.

Die Einladung zu solchen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtraths.

In den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Stadtraths oder ein Beigeordneter den Vorsitz. Derselbe wählt die Protokollführer.

Jedes Kollegium stimmt sofort nach Schluß der Berathung für sich ab, falls nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtraths oder der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten die Vertagung oder die Erledigung in gesonderten Sitzungen beider Kollegien verlangt wird.

Die Oeffentlichkeit wird ausgeschlossen, sobald der Stadtrath oder die Stadtverordneten es beantragen.

Auf die gemeinsamen Sitzungen beider Kollegien finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58 entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen etc.

5. Hauptschule.

Die Schuldeputation hat einen Bericht, die Hauptschule betreffend, übergeben, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme hieneben mittheilt.

Bericht der Schuldeputation, die Hauptschule betreffend.

Anlage.

I. Das stetige Anwachsen der Schülerzahl der Hauptschule hat dahin geführt, daß nicht nur die drei Abtheilungen der Schule Gymnasium, Handelsschule und Vorschule das höchste zulässige Maaß der ihnen ordnungsmäßig zuzureichenden Klassen erreicht haben, sondern daß auch Gymnasium und Handelsschule einstweilen Parallelklassen haben bilden müssen, die schon jetzt, — soweit es das Gymnasium betrifft, als Bestandtheile eines zweiten, bald zu errichtenden Gymnasiums zu betrachten sind.

Nachdem im Fortgange dieses Wachstums alle zu Klassenzimmern verfügbaren Räume des Hauptschulgebäudes in Benutzung genommen worden, ferner insbesondere zum Zwecke der zu Ostern d. J. abermals erforderlichen Bildung einer neuen Gymnasialklasse ein entsprechender Raum vom physikalischen Auditorium ab-

getrennt und eingerichtet worden, ist zweifellos anzunehmen, daß auch fernerhin fortwährend neue Raumbedürfnisse zu befriedigen sein werden.

II. Zur Beschaffung der demnach erforderlich werdenden Einrichtungen sind nun manche Projecte angeregt worden, sie haben aber durchaus unannehmbar erachtet werden müssen, nicht nur wegen ihrer großen Kostspieligkeit, sondern auch in Rücksicht auf ihre vielfachen Unzukömmlichkeiten, so namentlich, weil durch sie keine angemessene Raumabtrennung der einzelnen Abtheilungen der Gesamtschule sich herstellen, noch, trotz ihrem bedeutenden Kostenaufwande, das drohende Bedürfniß für einen später dennoch, und zwar an anderer Stelle erforderlich werdenden Neubau sich abwenden ließ.

Dagegen hat ein in jüngster Zeit empfohlener Plan den Beifall der Deputation gefunden. Derselbe geht von einer organisatorischen Veränderung der Hauptschule aus, gestattet die Herstellung eines für längere Zeit befriedigenden Definitivums innerhalb des gegenwärtigen Gesamtbaues und begreift zugleich diejenigen räumlichen Veränderungen in sich, welche noch vor seiner vollständigen Durchführung für das inzwischen zu deckende Erforderniß als besonders zweckmäßig angesehen werden müssen.

1) Was nun zunächst diese soeben erwähnten Veränderungen betrifft, so bestehen dieselben darin:

Ein Zimmer im Parterre der Wohnung des Gymnasialdirectors wird zur Aufnahme des Inventars für Physik u. bestimmt; das bisher hierfür benutzte, sowie das Portier-Zimmer nebst Zubehör werden zur Aufnahme der Bibliothek eingerichtet und aus dem bisherigen Bibliotheksaum werden zwei Klassenzimmer hergestellt, welche dem Gymnasium überwiesen werden. In der gedachten Directorwohnung muß sodann auf dem Boden ein Magdzimmer, sowie an geeigneter Stelle im Schulgebäude eine Portierloge (als Ersatz der durch die erwähnte bauliche Veränderung wegfallenden Lokale) hergerichtet werden.

Die Kosten dieser letztgedachten Veränderungen werden etwa Mk. 2 200 betragen und empfiehlt es sich, dieselben sofort zu bewilligen, da die desfalligen Arbeiten noch in diesem Jahre zu passender Zeit jedenfalls zu beginnen sein werden, um sie bis spätestens zu Ostern 1882 vollenden zu können.

2) Der Hauptplan besteht sodann in Folgendem:

Die jetzige Vorschule (Schüler vom 8. bis zum vollendeten 11. Lebensjahre in drei Stufenklassen) wird aufgehoben. Die beiden ältesten Stufenklassen, welche jetzt 12 Klassenräume inne haben, gehen zu den beiden Gymnasien, bezw. zur Handelsschule über, wo sie in 4 Klassen für jede dieser Abtheilungen zwei Quinten und zwei Sexten bilden.

Für die jüngste Stufenklasse, welche jetzt 6 Klassenräume inne hat, wird künftig (den Zeitpunkt giebt die Anlage A an) keine Schüleraufnahme mehr erfolgen; die Schüler des bisher dahin gehörenden Lebensalters vom 8. bis 9. Jahre verbleiben daher in den bestehenden Vorbereitungs- und Vorberufungsschulen, wie solches bereits bei den für die Realschulen vorbereitenden Schulen seit deren Gründung der Fall ist.

Die Anlage A ergiebt das Nähere dieser neuen Organisation und deren Durchführung, gleichwie die Anlage B das durch dieselbe erwachsende Bedürfniß an Räumlichkeiten und die Weise, wie dasselbe befriedigt werden soll.

Es bedarf einer weiteren Ausführung nicht, daß der vorstehende Plan jedenfalls in finanzieller Beziehung erhebliche Vortheile hat.

Die Annahme desselben macht nicht nur die sonst schon bald erforderlich werdende Herstellung neuer Schulräume von erheblichem Umfange für längere Zeit entbehrlich, sondern läßt auch in Folge der Aufhebung der Vorschule für die Zukunft einen bedeutenden jährlichen Kostenaufwand ersparen. Er kann aber auch in pädagogischer Beziehung zu wesentlichen Bedenken nicht Veranlassung geben. Gymnasium und Handelsschule erhalten nach demselben ihre eigenen Sexten und Quinten, und somit diejenige Organisation, welche die weitaus große Mehrzahl deutscher Gymnasien und Realschulen seit lange besitzt.

Selbstredend sorgt alsdann das Scholarchat dafür, daß der Lehr- und Sectionsplan so eingerichtet wird, daß Eltern ihre Kinder auch künftig bis zu

dem jetzt geltenden Termine und thunlichst noch weiter von einer zu der anderen Anstalt übertreten lassen können.

Die Zuweisung des jüngsten Vorschuljahres an die hiesigen Privatvorbereitungsschulen entspricht den an den meisten anderen Orten bestehenden Einrichtungen und, wie oben bemerkt, denjenigen, welche wir bei unseren Realschulen II. Ordnung bereits besitzen. Die Vorsteher jener Lehranstalten finden ihrerseits keine Schwierigkeiten bei solcher Neuerung, erwarten davon vielmehr eine Förderung und Kräftigung bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit, und haben sich zur Beschaffung der erst allmählich erforderlich werdenden Klassenräume bereit erklärt.

Die Behörde wird für eine tüchtige Aufsicht nach wie vor Sorge tragen, damit diese Privatschulen ihrer Bestimmung, für die Hauptschule vorzubereiten, genügen.

Den Eltern kann diese Neuerung nur genehm sein, sie können nun, falls es ihnen wünschenswerth erscheint, auch die Vorbereitungsschulen für die Realschulen, da künftig diese und diejenigen für die Hauptschule gleiche Zeitdauer haben, benutzen und brauchen sich erst ein Jahr später zu entscheiden, ob sie einer höheren Bildungsanstalt ihre Kinder zuführen wollen.

Hieran knüpft die Deputation ihre Anträge dahin:

- 1) daß für die unter II 1) erwähnten bald zutreffenden Einrichtungen M. 2 200 bewilligt werden;
- 2) daß die unter II 2 erwähnte und in Anlage A dargelegte organisatorische Veränderung genehmigt werde;
- 3) daß die Baudeputation beauftragt werde, über die zur Ausführung des in der Anlage B enthaltenen Programms erforderlichen Arbeiten (jedoch abgesehen von den oben unter 1) gedachten, unaufschiebbaren Einrichtungen) und deren Kosten zu berichten; insbesondere demnächst Vorschläge nebst Kostenangaben, betreffend die Beschaffung von 5 bis 6 Klassen für die Hauptschule, im thunlichsten Anschluß an deren Baulichkeiten — im Einvernehmen mit der Schuldeputation — zu machen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Theod. Gruner.

Vorschläge, betreffend Reorganisation der Hauptschule.

Unterantl. A.

1) Die Hauptschule besteht künftig aus zwei Abtheilungen, dem Gymnasium und der Handelsschule, eventuell einem zweiten Gymnasium und demnächst auch möglicherweise einer zweiten Handelsschule. Jede Abtheilung hat die Knaben vom vollendeten 9. Lebensjahr, also dritten Schuljahre, an aufzunehmen und enthält sechs Stufenklassen, mit dem Unterschiede jedoch, daß beim Gymnasium die vier oberen, bei der Handelsschule nur die drei oberen Klassen einen zweijährigen Cursus haben, während der Cursus der übrigen Klassen einjährig ist. An die Stelle der jetzigen Quinta des Gymnasiums tritt eine Unter-Quarta. Es wird daher wie bisher, im normalen Verlauf des Schullebens, vom Eintritt in die Schule angerechnet, das Ziel des Gymnasiums in 13 Jahren, von denen 10 Jahre dem Gymnasium und 3 der sog. Vorbereitungsschule angehören, das Ziel der Handelsschule in 12 Jahren, von denen 9 Jahre der Handelsschule und 3 der sog. Vorbereitungsschule angehören, erreicht.

Der Lehrplan für die beiden unteren Klassen (Sexta und Quinta) des Gymnasiums und der Handelsschule ist für beide Abtheilungen der Hauptschule derselbe.

2) Die bisherige dritte Abtheilung der Hauptschule, die Vorschule, wird aufgehoben; die beiden oberen Stufen derselben gehen als Sexta und Quinta des Gymnasiums, bezw. der Handelsschule an diese Abtheilungen der Hauptschule über; die unterste Stufe, wie die übrigen aus 6 Klassen, 3 Parallelklassen des ersten und 3 des zweiten Halbjahrs bestehend, fällt weg und es bleiben die nach der jetzigen Einrichtung für dieselbe bestimmten Schüler den Vorbereitungsschulen überlassen.

3) Die neue Einrichtung wird in der Weise durchgeführt, daß die Vorschule zum letzten Male am 1. October 1881 Schüler aufnimmt und am 1. October 1882 geschlossen wird, indem mit diesem Tage die dann noch bestehenden Klassen der Vorschule an das Gymnasium und die Handelsschule übergehen. Vom 1. April 1882 an haben alle hiesigen Vorbereitungsschulen Oberklassen zu enthalten, bezw. zu eröffnen, welche die Schüler des dritten Schuljahres aufnehmen.

4) Diejenigen der Vorschule zugewiesenen Lehrer der Hauptschule, welche am 1. April und 1. October 1882 in Folge des jedesmaligen Eingehens von 3 Klassen entbehrlich werden, sollen unter Beibehaltung ihres Amtscharakters als ordentliche Lehrer der Hauptschule, commissarisch an den für die letztere bestehenden drei Vorbereitungsschulen im Einvernehmen mit den Vorstehern derselben so lange beschäftigt werden, bis sie an der Hauptschule wieder Verwendung finden oder in ein anderes ihrer bisherigen Stellung entsprechendes Schulamt versetzt werden. Die betreffenden Schulvorsteher zahlen für die ihnen in solcher Weise zugewiesenen Lehrer der Hauptschule, an die Generalkasse für Rechnung der Hauptschulverwaltung eine Entschädigung, welche den an ihren Schulen üblichen Lehrergehaltsätzen entsprechend, von der Schuldeputation nach billigem Ermessen festgestellt wird. Die in den Jahren 1883 und 1884 bei der Vorschule entbehrlich werdenden Lehrer werden dem Gymnasium oder der Handelsschule zugewiesen. In Betreff des gegenwärtigen Directors der Vorschule bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

5) Ein Klassenbestand, welcher nicht die Zahl von zwei Klassen für jede einjährige Klassenstufe von Sexta bis Obersecunda aufwärts überschreitet, mithin von höchstens 18 Klassen für das Gymnasium, bezw. 14 Klassen für die Handelsschule, ist als ein normaler anzusehen. Weiter hinzukommende Klassen sind, wenn sie dauernd erforderlich bleiben, als Anfänge eines zweiten Gymnasiums, bezw. einer zweiten Handelsschule zu behandeln. Sobald zur förmlichen Ausbildung eines zweiten Gymnasiums oder einer zweiten Handelsschule geschritten werden muß, sind diese Anstalten in den Organismus der Hauptschule als neue Abtheilungen derselben einzureihen. Beim Gymnasium ist die erwähnte Voraussetzung schon jetzt als vorhanden anzusehen und daher die Errichtung des neuen Gymnasiums mit der Maßgabe zu beginnen, daß dasselbe, so lange es nicht mindestens acht Klassen umfaßt (was voraussichtlich nicht vor dem Jahre 1883 eintreten wird), dem Director des alten Gymnasiums unterstellt bleibt. Eine gleiche Voraussetzung bei der Handelsschule wird wahrscheinlich in längerer Zeit nicht eintreten.

Unteranf. B.

I. Gymnasium.

Das Gymnasium soll zuzüglich der demselben von der bisherigen Vorschule zu überweisenden 4 Klassen (2 quinta, 2 sexta) in seiner normalmäßigen Ausbildung umfassen

1a,	2a,	12a,	3a,	13a,	4a,	14a,	5a,	6a	
2	2	2	2	2	2	2	2	2	18 Klassen

In dem bisher benutzten Gebäudetheile sind einschließlich der neu eingerichteten, an Klassenräumen vorhanden 16 „
welche gegenwärtig in Folge der Errichtung von Extra-Parallelklassen sämtlich besetzt sind.

Die Räume für die noch fehlenden 2 „
werden aus dem jetzigen Bibliotheksaal hergestellt.

Im Erdgeschoß der Directorwohnung wird aus dem bisherigen Schrankzimmer des phys. Hörsaals, aus dem Portierzimmer und dem Vorplaz des letzteren ein Raum eingerichtet, welcher die Bibliothek aufnimmt. Als Schrankzimmer wird das zur Directorwohnung gehörende Zimmer nebst Vorraum im Erdgeschoß verwendet. Zum Ersatz desselben ist dem Director eine auf dem Boden herzustellende Kammer zu überweisen. Ferner ist an geeigneter Stelle im oder unmittelbar am Schulgebäude eine Portierloge einzurichten.

Das Gymnasium wird demnach umfassen:

- 18 Klassenräume,
- 1 Hörsaal für den phys. Unterricht,
- 1 chem. Laboratorium,
- 2 Schrankzimmer zu den letztgenannten beiden Räumen,
- 1 Portierloge,
- 1 Conferenzzimmer,
- 1 Directorzimmer,
- 1 Aula, gemeinschaftlich mit den anderen Abtheilungen zu benutzen,
- 1 Turnhalle, gemeinschaftlich mit der Handelsschule, eventuell nur mit einem Theile der letzteren zu benutzen,
- 1 Directorwohnung.

II. Handelsschule (Realschule I. O.).

Die Handelsschule soll zuzüglich der von der Vorschule zu übernehmenden 4 Klassen (2 quinta, 2 sexta) in normalmäßiger Ausbildung zählen:

1a,	2a,	112a,	23a,	113a,	4a,	5a,	6a	
1	1	2	2	2	2	2	2	14 Klassen

Es wird jedoch Fürsorge zu treffen sein, daß bei der Frequenz in bisheriger oder noch stärkerer Weise, der Raum für mehrere Parallelklassen bis zum zulässigen Höchstbetrage der Gesamtklassenzahl mit 20 vorhanden sei, also höchstens bis zu..... 6 " 20 Klassen

In dem bisher benutzten Gebäudetheile sind an gewöhnlichen Klassenräumen, abgesehen von einem als Gesangsaaal benutzten größeren Zimmer vorhanden, und zur Zeit besetzt:..... 13 "

Zu sorgen ist daher höchstens für..... 7 Klassen

Hierfür werden überwiesen die im obersten Stockwerk der bisher für die Vorschule benutzten Abtheilung belegenen Klassenräume, nämlich 6 dazu der event. zu benutzende Gesangsaaal 1 7 "

Danach wird die Handelsschule umfassen:

- 13 Klassenräume wie bisher,
- 6 " im obersten Stockwerk der bisherigen Vorschule,
- 1 Gesangsaaal, event. als Klassenzimmer zu verwenden,
- 1 Zeichensaal,
- 1 Zimmer für den chem. Unterricht,
- 1 Experimentirzimmer für den letzteren,
- 1 Hörsaal für den phys. Unterricht, } im obersten Stockwerke der bis-
- 1 Schrankzimmer dazu, } herigen Vorschule, schon jetzt
- 1 Raum für die Sammlungen, } in Benutzung.
- 1 Dienstzimmer für den Rustos,
- 1 Conferenzzimmer,
- 1 Directorzimmer,
- 1 Directorwohnung,
- 1 Aula, gemeinschaftlich mit den anderen Abtheilungen zu benutzen,
- 1 Turnhalle, welche mit einer zulässigen Zahl von Klassen gemeinschaftlich mit dem Gymnasium zu benutzen ist. Die Schüler der anderen Klassen turnen gemeinschaftlich mit dem zweiten Gymnasium in der Turnhalle der bisherigen Vorschule.

III. Zweites Gymnasium.

Für dasselbe sind jetzt bereits als Parallelen beim bestehenden Gymnasium vorhanden 3 Klassen; hinzukommen werden an den Aufnahmetermen, vom 1. April 1882 incl. bis October 1883 incl. durch Uebernahme von der jetzigen Vorschule und Aufnahme von den Vorbereitungsschulen 6 Klassen zusammen 9 Klassen, wonach,

wenn die Frequenz in gleicher Weise zunehmen resp. fortbestehen sollte, etwa im October 1884 vorhanden sein müßten 13 Klassen. Die normalmäßige höchste Ausbildung würde wie beim alten Gymnasium betragen. 18 Klassen

Diesem Gymnasium würde zunächst überwiesen, in dem bisher von der Vorschule benutztem Gebäudetheile, die in dem Erdgeschoß und im ersten Stockwerk belegenen 11 Klassenzimmer, sowie 1 ebenfalls als Klasse zu benutzendes bisheriges Vorsteherzimmer und 1 desgl. bisher als Gesangsaaal bezeichnetes, zusammen. 13 " es würden daher bis zur vollständigen Ausbildung noch zu beschaffen sein: 5 Klassen

Das zweite Gymnasium würde danach zunächst umfassen:

- 13 Klassenräume (einschließlich des sog. Gesangsaales),
- 1 Conferenzzimmer,) bisher beide als Conferenz- und Lehrerzimmer,
- 1 Directorzimmer,) sowie für Sammlungen benutzt,
- 1 Portierloge,
- 1 Directormwohnung,
- 1 Turnhalle, welche auch für einige Klassen der Handelschule benutzt wird,
- 1 Aula, gemeinschaftlich mit den beiden anderen Abtheilungen der Hauptschule zu benutzen.

Für den phys. und chemischen Unterricht werden die Einrichtungen des alten Gymnasiums benutzt. Diese Benutzung wird überall erst nach einigen Jahren erforderlich werden. Sollten sich dann erhebliche Unzukömmlichkeiten ergeben, so wird für den Fall, daß die Handelschule nicht mit 20 Klassen besetzt sein sollte, zu erwägen sein, ob der sog. Gesangsaaal der letzteren als phys. Hörsaal einzurichten und von der Handelschule zu benutzen, und der im obersten Stockwerk des zweiten Gymnasiums belegene Hörsaal dem zweiten Gymnasium zu überweisen sei.

Demnächst werden die fraglichen 5, oder vielmehr (wegen Ueberweisung eines der kleineren zu anderen Schulzwecken) die 6 Klassenzimmer sich entweder durch einen technischerseits bereits in Vorschlag gekommenen Um- und Aufbau der Turnhalle der jetzigen Vorschule, oder durch einen Aufbau des östlichen Flügels des Hauptgebäudes oder in einem dafür zu erwerbenden benachbarten Grundstücke beschaffen lassen. Die Entscheidung darüber kann aber noch ausgesetzt bleiben, da die Verwendung frühestens zum 1. April 1885 und dann nur für den Fall erforderlich werden würde, daß die Besetzung der Handelschule mit 20 Klassen sich als nothwendig herausgestellt haben sollte.